OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652325/20/MS

Datum:
Linz, 17. Mai 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11. Jänner 2022, GZ: BHBRVERK-2021-269671/35-Wid, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird für gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Jänner 2022, GZ: BHBRVERK-2021-269671/35-Wid, wurde die Lenkberechtigung des A W (im Folgenden: Beschwerdeführer) in der Gültigkeit bis 16. Dezember 2022 befristet und mit der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen („Code 104“) versehen, indem Sie alle 3 Monate, gerechnet ab 16.12.2021 (somit jeweils bis 16.03.2022, 16.06.2022 und am 16.09.2022) bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau eine Haarprobe mit einem EtG-Wert von < 29 pg/mg und einer Länge von 3 cm abzugeben haben.
Mit gleichem Bescheid wurde angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme zu unterziehen hat.

Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 13. Jänner 2022, richtete sich die mit Schriftsatz vom 9. Februar 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, der ein Antrag des Beschwerdeführers, gerichtet an das Bundesministerium für Klimaschutz, Sektion IV – Verkehr, Stubenring 1, 1010 Wien, auf Löschung personenbezogener Daten aus dem Führerscheinregister und eine Haaranalyse vom 3. Jänner 2022 angeschlossen waren.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Mai 2022, GZ: LVwG-652325/8/MS, wurde der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme zu entfallen hat. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hatte der Beschwerdeführer rechtzeitig eine Revision eingebracht, mit der der Antrag der Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen verbunden war.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 2024, GZ: Ra 2022/11/0122-8 wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Mit Eingabe vom 16. Mai 2024 gab der Beschwerdeführer bekannt, dass seiner Revision die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt worden war und daher bei der belangten Behörde die EtG-Haaranalysen vorgelegt werden und die Nachuntersuchung musste durchgeführt werden. Die vorgelegten Haaranalysen würden eine Alkoholkarenz seit September 2021 beweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, die Einsichtnahme in das Führerscheinregister und eine telefonische Nachfrage bei der belangten Behörde betreffend des Status der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers in ihrer Gültigkeit durch Befristung bis zum 16. Dezember 2022 und der Auflage einer Kontrolluntersuchung und Vorlagen von dreimonatigen Haaranalysen (<29 pg/mg) ein und schrieb eine Nachuntersuchung unter Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vor.
Ergänzend legte der Beschwerdeführer eine Haaranalyse vom 3. Jänner 2022 (Probennahme am 14. Dezember 2021, 3 cm beprobt) vor und konnte in der Haarprobe EtG nicht nachgewiesen werden.

Gegen die unter I. dargestellte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erhob der Beschwerdeführer Revision und beantragte, dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (Revision).

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte der Revision mit Hinweis auf die Interessen der Verkehrssicherheit die aufschiebende Wirkung nicht zu (Eingabe Beschwerdeführer, Beschluss des VwGH vom 27. Juli 2022, Ra 2022/11/0122-4).

Der Beschwerdeführer legte in der Folge die ihm aufgetragenen Haaranalysen auf EtG vor und unterzog er sich der amtsärztlichen Nachuntersuchung (Führerscheinregister, Eingabe Beschwerdeführer).

Der Beschwerdeführer ist nunmehr (seit 7. Februar 2023) wieder im Besitz einer uneingeschränkten Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und F (Führerscheinregister, tel. Anfrage bei der belangten Behörde).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet aufgrund der Sach- und Rechtslage, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt. Daher ist die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit 7. Februar 2023 im Besitz einer uneingeschränkten

Lenkberechtigung ist und er zuvor die EtG-Haaranalysen beigebracht und sich einer Nachuntersuchung unterzogen hat, zu berücksichtigen.

Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die im Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht10 [2014] Rz 702).
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.
Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen.
Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012).

Dem Beschwerdeführer wurde am 7. Februar 2023 ein uneingeschränkter Führerschein ausgestellt, sodass im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse zwar gegeben war, mit der Ausstellung des Führerscheins, der eine uneingeschränkte Lenkberechtigung beurkundet, jedoch die Möglichkeit der Rechtsschutzverletzung des Beschwerdeführers wegfiel, er damit klaglos gestellt wurde.

Der Beschwerdeführer kann, unabhängig von der Entscheidung des angerufenen Verwaltungsgerichtes, keinen objektiven Nutzen aus dessen Entscheidung ziehen, da selbst dann, wenn das Verwaltungsgericht zur Auffassung gelange, die Einschränkung der Lenkberechtigung sei rechtswidrig erfolgt, war der Beschwerdeführer im nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt durch das Verwaltungsgericht bereits wieder im Besitz einer uneingeschränkten Lenkberechtigung und somit kann die Entscheidung des Verwaltungsgerichts das

Verfahrensziel des Beschwerdeführers, nämlich der Wegfall der Einschränkung der Lenkberechtigung, nicht mehr erreicht werden.

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs. 1 (arg. ...oder das Verfahren einzustellen ist.).

In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutz-bedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung vor Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weggefallen ist, ist die Beschwerde als gegenstandslos einzustellen, da der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht (mehr) verletzt sein kann und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nicht verändern könnte.

Daher ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß